

25. Steht der außerordentlichen Wiederaufnahme des Verfahrens der Umstand entgegen, daß die Unrichtigkeit der vom Oberreichsanwalt beanstandeten Entscheidung auf eigenes Verschulden der benachteiligten Partei oder ihres Vertreters zurückzuführen ist? Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsfachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) §§ 2ffg.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 16. Mai 1942 i. S. R. (Rl.) w. Sch. (Wefl.). GSE 10/42.

I. Amtsgericht Mülheim/ Ruhr.  
II. Landgericht Duisburg.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

#### Gründen:

Das Verfahren, dessen Wiederaufnahme der Oberreichsanwalt beantragt, ist durch Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Duisburg vom 16. Mai 1941 abgeschlossen worden. Durch dieses Urteil wurde die Unterhaltsklage des Kindes abgewiesen mit der Begründung, der Kläger sei, weil nach der Eheschließung der Kindesmutter mit dem Zeugen S. geboren, als dessen eheliches Kind anzusehen und seine Unehelichkeit könne demgemäß nur nach erfolgreicher Anfechtung seiner Ehelichkeit geltend gemacht werden. Da das unstrittig nicht der Fall sei, sei der Kläger auch nicht in der Lage, Unterhaltsansprüche gegen den unehelichen Erzeuger geltend zu machen.

Dieses Urteil ist im Ergebnis unrichtig, da in Wirklichkeit die darin verlangte und als nicht gegeben bezeichnete Voraussetzung der Unterhaltsklage, nämlich die erfolgreiche Anfechtung der Ehelichkeit des

Klägers, erfüllt war. Durch Urteil vom 5. Juli 1940 in Sachen S. gegen S. war nämlich rechtskräftig festgestellt, daß das beklagte Kind Wilhelm S. — das personengleich ist mit dem späteren Unterhaltskläger Wilhelm K. — nicht das eheliche Kind des Klägers Arthur S. sei. Der Versuch des Klägers, im Wege der Restitutionsklage die Abweisung der Unterhaltsklage zu beseitigen, scheiterte an der Verweigerung des Armenrechts. Diese wurde damit begründet, daß die Partei den Restitutionsgrund schon im früheren Verfahren hätte geltend machen können.

Die Unrichtigkeit der beanstandeten Entscheidung beruht hier nicht auf einer Verkennung von Rechtsätzen — rechtlich sind die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils einwandfrei —, sondern auf der Zugrundelegung eines unrichtigen Sachverhalts, nämlich der Annahme, daß die Ehelichkeit des Klägers noch nicht angefochten sei. Dieser Irrtum war zumindest überwiegend von dem gesetzlichen Vertreter des Klägers, dem Jugendamte, verschuldet, da es seine Sache gewesen wäre, die Tatsache der vollzogenen Ehelichkeitsanfechtung zur Begründung der Klage vorzutragen, jedenfalls aber diese Tatsache gegenüber dem gegnerischen Schriftsaze vom 8. April 1941 geltend zu machen. Da das nicht geschah, konnte das Gericht es in der Tat als unstreitig ansehen, daß die Ehelichkeit nicht angefochten sei. Diesen unstreitigen Sachverhalt hatte es dann auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Freilich hätte, worauf der Oberreichsanwalt in seinem Antrage mit Recht hinweist, es dem Gericht auffallen müssen, daß das Kind jetzt einen anderen Namen trug und durch das Jugendamt gesetzlich vertreten wurde. Aber auch wenn man hiervon absieht, ist dem Antrage des Oberreichsanwalts auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattzugeben. Nach den Bestimmungen über die außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zu prüfen, ob die Entscheidung richtig oder unrichtig ist. Dabei kann es nach dem Zwecke der Bestimmungen nicht darauf ankommen, ob die beanstandete Entscheidung vom damaligen Standpunkte aus richtig war, wie es der Fall ist, wenn das Gericht den ihm von den Parteien unterbreiteten Sachverhalt rechtlich richtig beurteilt hat, sondern allein darauf, ob nach dem jetzt feststehenden Sachverhalt und den jetzt geltenden Rechtsgrundätzen ebenso zu entscheiden wäre. Die außerordentliche Wiederaufnahme soll es ermöglichen, Fehlentscheidungen zu beseitigen, deren Auswirkungen vom Standpunkte der Allgemeinheit aus schwer

erträglich sind; für die Frage der Auswirkungen ist es aber gleichgültig, worauf die Unrichtigkeit der Entscheidung beruht. Der Umstand, daß das unrichtige Ergebnis durch die unterlegene Partei selbst verschuldet ist, steht daher der Aufhebung der Entscheidung nicht entgegen. Die Gefahr, daß diese Auffassung einer nachlässigen Prozeßführung durch die Parteien Vorschub leisten könnte, wird wesentlich dadurch gemindert, daß der Oberreichsanwalt bei der Prüfung, ob das für seinen Wiederaufnahmeantrag erforderliche öffentliche Interesse gegeben ist, naturgemäß auch ein eigenes Verschulden der unterlegenen Partei an dem Zustandekommen der ihr ungünstigen Entscheidung berücksichtigen wird.